

B e r i c h t

des Petitionsausschusses über das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studierender in Wien.

Hoher Landtag!

Seit einer Reihe von Jahren wendet sich der Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien an den hohen Landtag mit der Bitte um einen Unterstützungsbeitrag aus Landesmitteln. Der hohe Landtag hat bisher auch jedesmal diesem Gesuche in Berücksichtigung des humanen Vereinszweckes entsprochen und einen Subventions-Betrag alljährlich votirt.

Der Petitionsausschuß, welchem in der Sitzung vom 25. November d. J. das in dieser Session eingebrachte Gesuch des Vereines zur Vorberathung überwiesen worden war, hätte wohl auch, wie es in den früheren Jahren der Fall gewesen, wieder den Antrag auf Bewilligung einer Subvention einem hohen Landtag unterbreitet, wenn nicht ein Bedenken dem Ausschusse bei genauerer Durchsicht der zur Vorlage gebrachten Vereins-Statuten sich geltend gemacht hätte.

§. 5 a) dieser Statuten sagt nämlich: „Wirkliche Mitglieder können sein: a) Die ordentlichen Hörer der drei weltlichen Facultäten an der Universität, der evangelisch-theologischen Facultät, der technischen Hochschule u. s. w.“

Wie aus dem Wortlaute dieses §. 5 hervorgeht, sind die Hörer der katholisch-theologischen Facultät statutenmäßig ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen ist der Ausschuß dermalen nicht in der Lage, einem hohen Landtage die Bewilligung eines Subventions-Betrages anzuempfehlen, da ein einseitiger Ausschluß einer bestimmten Facultät, also hier der theologischen, einem Universitäts-Verein zur Kranken-Unterstützung unbedingt seinen unparteiischen allgemeinen Character nehmen würde.

Es dürfte sich daher empfehlen, durch den Landes-Ausschuß geeigneten Ortes, also auch beim Vereins-Präsidium selbst, den Gründen nachzuforschen, weshalb der Verein die katholischen Theologen der Wiener Universität ausgeschlossen hat. Sollte das Resultat der eingezogenen Informationen ein solches sein, daß andere Gründe, als die vermutheten, bei diesem Ausschlusse maßgebend sind, z. B. daß die kath. Theologen von allem Anfange an freiwillig auf Theilnahme verzichtet haben u. s. w., so solle der Landes-Ausschuß Seitens der h. Landesvertretung jetzt schon ermächtigt werden, nachträglich den Beitrag zu bewilligen. Im gegentheiligen Falle, wenn sich die angeführten Bedenken des principiellen Ausschlusses einer ganzen Facultät als richtig erweisen sollten, so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, daß die Gewährung des Ansuchens versagt werde.

Gestützt auf diese Erwägungen stellt das Petitions-Ausschuß nachstehenden

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

Das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studierender in Wien wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung mit dem Auftrage abgetreten, nähere Erhebungen geeigneten Ortes über die Gründe zu pflegen, welche den Ausschluß der Hörer der kath.-theologischen Facultät oder eventuell die Nichtbetheiligung derselben veranlaßt haben und wird derselbe zugleich ermächtigt, je nach dem Resultate dieser Erhebungen eine Subvention von fl. 20.— aus Landesmitteln für den Verein flüßig zu machen oder dieselbe nicht zu gewähren.

Bregenz, am 16. Dezember 1885.

Dr. Beck,
Obmann.

Adolf Rhomberg,
Berichterstatter.

